



**Ortsübliche Bekanntmachung
des Landratsamtes des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
zur Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von 10 Neuinfektionen auf 100 000
Einwohner des Landkreises
vom 29. Juni 2021**

Das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge macht gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) vom 22. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 675) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Infektionsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (IfSGZuVO) vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die zuletzt durch die Verordnung vom 8. Juni 2021 (SächsGVBl. S. 594) geändert worden ist, öffentlich bekannt:

Der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 10 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner wurde im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten.

Mit Inkrafttreten der Sächsischen Corona-Schutzverordnung vom 22. Juni 2021 gelten ab dem 1. Juli 2021 auf dem Gebiet des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge daher die Basismaßnahmen nach § 3 SächsCoronaSchVO.

Maßgeblich sind gemäß § 2 Absatz 1 SächsCoronaSchVO die durch das Robert Koch-Institut im Internet unter <http://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge veröffentlichten Sieben-Tage-Inzidenzen.

Die sonstigen anwendbaren gesetzlichen Regelungen und Beschränkungen, insbesondere bezüglich der Hygieneauflagen und -vorschriften sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung bleiben unberührt.

Hinweis:

Gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 SächsCoronaSchVO gibt der Landkreis unverzüglich nach der Veröffentlichung nach § 2 Absatz 1 SächsCoronaSchVO den Tag bekannt, ab dem die jeweiligen Regelungen gelten.

Der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat sich dafür entschieden, die Regelung des § 2 Absatz 2 Nummer 2 SächsCoronaSchVO im Wege einer ortsüblichen Bekanntmachung umzusetzen.

Die Satzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 19. Mai 2021 regelt die ortsübliche Bekanntmachung in § 7 Absatz 1 Bekanntmachungssatzung. Demnach erfolgen die ortsüblichen Bekanntmachungen und die ortsüblichen Bekanntgaben des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften anzuwenden sind, auf der Internetseite der Landkreisverwaltung unter www.landratsamt-pirna.de, Rubrik „Bekanntmachungen“.

Kade
Geschäftsbereichsleiterin

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente. Die Möglichkeit der verschlüsselten elektronischen Kommunikation besteht über die De-Mail-Adresse: kontakt@landratsamt-pirna.de-mail.de

Anschrift:

Schloßhof 2/4 01796 Pirna

Termine nur nach Vereinbarung.

Telefon: 03501 515-0 (Vermittlung)
Telefax: 03501 515-1009
Internet: www.landratsamt-pirna.de

Bankverbindung:

Ostsächsische Sparkasse Dresden

BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE12 8505 0300 3000 0019 20
UST-IdNr.: DE140640911